

# **Benutzungs- und Gebührenordnung**

## **für das Stadtarchiv Kalkar**

**vom 25. Juli 1994**

**in der Fassung der Änderung vom 20. November 2001**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NRW S. 124), und des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG) vom 16.05.1989 (GV NRW S. 302) hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 21.06.1994 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Kalkar beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufgaben und Benutzung des Archivs**

- (1) Das Archiv der Stadt verwahrt, ordnet, verzeichnet, erschließt und pflegt rechtlich und geschichtlich bedeutendes Gut öffentlicher und privater Herkunft und stellt es darüber hinaus für Zwecke der Verwaltung sowie der wissenschaftlichen Forschung zur Verfügung.
- (2) Die im Archiv der Stadt verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt, diese Benutzungsordnung und insbesondere der Erhaltungszustand der Archivalien dem nicht entgegenstehen.

### **§ 2**

#### **Art der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
  - a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
  - b) für wissenschaftliche Forschungen,
  - c) für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung werden Archivalien im Original vorgelegt. In begründeten Fällen kann das Archiv statt der Originale
  - a) Abschriften oder Kopien - auch von Teilen der Archivalien - vorlegen  
oder
  - b) Auskünfte aus den Archivalien geben.
- (3) Die Benutzer werden archivfachlich beraten; auf weitergehende Hilfen besteht kein Anspruch.

### **§ 3 Benutzungsantrag**

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen. Dabei sind Zweck und Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.
- (2) Der Benutzer muß gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, daß er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv beruht, ein Belegstück auszuhändigen.

### **§ 4 Benutzungsgenehmigung**

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Archivs oder der dazu Beauftragte. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
  - a) gegen den Zweck der Benutzung schwerwiegende Bedenken bestehen oder schutzwürdige Belange des Staates, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder Interessen von Einzelpersonen gefährdet werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden;
  - b) die Archivalien durch die Stadt benötigt werden oder durch die Benutzung der Ordnungs- oder Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 - Abs. 4 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

### **§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes**

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Kalkar verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.

- (2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, kann über die Regelungen nach Abs. 1 hinaus erst zehn Jahre nach dem Tod (soweit nicht feststellbar, 90 Jahre nach der Geburt) der Betroffenen benutzbar werden.
- (3) Die Sperrfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
- a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder
  - b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden.

Die Sperrfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Sie können um höchstens 20 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Über die Verkürzung oder Verlängerung entscheidet der Stadtdirektor bzw. der Eigentümer. Er kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.

- (4) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes vom 06.01.1988 (BGBl. I S. 62) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Insbesondere verlängern sich in diesem Fall die Schutzfristen nach Abs. 1 Satz 2 auf 80 Jahre, nach Abs. 2 auf 30 bzw. 110 Jahre sowie nach Abs. 3 auf 30 Jahre. Die Schutzfrist nach Abs. 1 kann dann nicht verkürzt werden.

- (5) Rechtsansprüche Betroffener auf Auskunft, Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung (§ 4 Abs. 8 und § 6 ArchG NRW) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

## **§ 6**

### **Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt**

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit dem Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

## **§ 7**

### **Auswärtige Benutzung**

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

## § 8 Reproduktionen, Nutzung

- (1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer Genehmigung gegen ein Veröffentlichungsentgelt und unter Nennung der Quelle wie des Archivs zulässig.

## § 9 Kosten der Benutzung

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Für Sonderleistungen, Sachkosten, Veröffentlichungen und Verwertungsrechte sind folgende Gebühren zu entrichten:

<i>Lfd. Nr.</i>	<i>Gegenstand</i>	<i>Gebühr Euro</i>
1	Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern, für jede angefangene halbe Stunde Zeitaufwand	8,00
2	Archivalienversendung (Heften der Akten, Paginieren bzw. Folieren, Verpacken) für jede Sendung (in der Regel drei Archiveinheiten im Umfang von einem Archivkarton) zuzüglich Portoauslagen  Bei einer Versendung zu wissenschaftlichen Zwecken kann die Versendungsgebühr auf die Hälfte zuzüglich der Portoauslagen ermäßigt werden.	3,00
3	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen für jede angefangene Schreibmaschinenseite - je nach Schwierigkeit mindestens höchstens zuzüglich der Gebühren unter Nr. 1, wenn besondere Nachforschungen des Archivs zur Ermittlung der Vorlagen notwendig sind, und Portoauslagen, wenn diese höher sind als die Gebühren für einen Standardbrief.	3,00 25,00
4	Vervielfältigungen  a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils  b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,50 0,30  0,75

5	<p>Abgabe von Reproduktionen von Archivgut zu gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dient, zuzüglich etwaiger Verwaltungsgebühren und Portoauslagen</p> <p>für die einmalige Reproduktion im Druck für jedes Bild oder Blatt</p> <p>a) bei einer Auflage bis zu 10.000 Exemplaren</p> <p>b) bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren</p> <p>c) bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren</p> <p>d) bei einer Auflage von mehr als 100.000 Exemplaren für jede weiteren angefangenen 100.000 Exemplare bis zu einem Höchstsatz von</p>	<p>10,00</p> <p>40,00</p> <p>60,00</p> <p>20,00</p> <p>160,00</p>
6	<p>Weitere nicht in obiger Auflistung enthaltene Leistungen werden nach Aufwand zum Selbstkostenpreis berechnet.</p>	
7	<p>Im übrigen gilt die Allgemeine Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kalkar in der jeweils gültigen Fassung.</p>	

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Benutzung des Stadtarchivs vom 24.09.1971, in der Fassung der letzten Änderung vom 30.09.1976, außer Kraft.

<b><i>Ratsbeschluß</i></b>	<b><i>Aufsichts- behördliche Genehmigung</i></b>	<b><i>Bekannt- machungs- anordnung</i></b>	<b><i>öffentlich bekannt- gemacht</i></b>	<b><i>Inkrafttreten</i></b>
21.06.1994	-	25.07.1994	04.08.1994	05.08.1994
<i>1. Änderung</i> 29.10.2001	-	20.11.2001	26.11.2001	01.01.2002